

Studienordnung

der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät für den 2. Studienabschnitt (Hauptstudium) des Diplomstudienganges Volkswirtschaftslehre

§ 1 Modularer Aufbau des Hauptstudiums

(1) Die Diplomprüfung besteht aus Prüfungsleistungen, die studienbegleitend zu Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums erbracht werden müssen und der Diplomarbeit. Sie umfasst

- a) Prüfungen zu Vorlesungen und Übungen,
- b) Seminarleistungen und
- c) die Diplomarbeit.

(2) Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums beziehen sich auf Pflichtfächer und Pflichtwahlfächer.

(3) Pflichtfächer sind

1. Theoretische Volkswirtschaftslehre
2. Wirtschaftspolitik
3. Finanzwissenschaft und
4. Betriebswirtschaftslehre

(4) Jeder Student/jede Studentin hat zwei Pflichtwahlfächer zu wählen. Die möglichen Pflichtwahlfächer sind:

1. Arbeit und Personal
2. Empirische Wirtschaftsforschung und Ökonometrie
3. Finanzmärkte
4. Finanz- und Rechnungswesen
5. Gesundheits- und Umweltmanagement
6. Internationale Wirtschaft
7. Ordnungs- und Wettbewerbsökonomik
8. Sozialpolitik
9. Steuerlehre
10. Steuerrecht
11. Telematik
12. Wirtschaftsinformatik
13. Marketing
14. Immobilienökonomie.

(5) Seminarleistungen und die Diplomarbeit können in allen Pflichtfächern und Pflichtwahlfächern erbracht werden.

§ 2 Kreditpunkte

(1) Der/die Studierende hat in jedem Fach 20 Kreditpunkte zu erwerben.

(2) Die Diplomarbeit wird mit 24 Kreditpunkten gewichtet.

(3) Von den 64 Kreditpunkten, die in den beiden Pflichtwahlfächern und der Diplomarbeit erworben werden, müssen mindestens 12 aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre kommen.

(4) Veranstaltungen im Fach Telematik und im Fach Wirtschaftsinformatik gelten als betriebswirtschaftliche Veranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung.

§ 3 Prüfungsleistungen zu Vorlesungen und Übungen

(1) In allen Pflichtfächern und Pflichtwahlfächern kann zwischen einem Pflichtteil und einem Wahlteil unterschieden werden.

(2) Die 20 Kreditpunkte für jedes Fach müssen mit maximal vier Prüfungen absolviert werden können.

(3) In Vorlesungen mit 2 SWS ohne Übung können 4 Kreditpunkte erworben werden.

(4) 6 Kreditpunkte können in Vorlesungen mit 3 SWS ohne Übung oder in Vorlesungen mit 2 SWS und Übung erworben werden.

(5) 8 Kreditpunkte können in Vorlesungen mit 3 SWS und Übung erworben werden.

(6) In den Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 4 und 5 (Vorlesungen mit 3 SWS ohne Übungen) können 4 Kreditpunkte erworben werden, wenn der/die Studierende die Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 4 und 5 nicht im vollen zeitlichen Umfang absolviert. Die Art der Prüfung zum Erwerb der 4 Kreditpunkte legt der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung fest.

§ 4 Prüfungsleistungen zu Seminaren

(1) Jeder/jede Studierende muß mindestens zwei Seminare erfolgreich absolvieren.

(2) In einem Seminar können 4 oder 6 Kreditpunkte erworben werden.

(3) 4 Kreditpunkte werden bei einer Leistung (in der Regel Referat), 6 Kreditpunkte bei 2 Leistungen (in der Regel Referat und eine weitere Leistung) vergeben.

§ 5 Prüfungsleistung bei der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit kann in jedem der Pflichtfächer und der Pflichtwahlfächer geschrieben werden.

(2) Sie kann begonnen werden, wenn ein Studierender/eine Studierende

a) mindestens 60 Kreditpunkte und

b) mindestens vier Kreditpunkte in einem Seminar erworben hat.

§ 6 Vorlesungsplanung

(1) Jeder/jede Studierende muss bei einer studienbegleitenden Diplomprüfung eine sorgfältige Planung seiner/ihrer Veranstaltungen durchführen. Dabei muss er/sie die mögliche inhaltliche Verknüpfung von Lehrveranstaltungen ebenso wie die Möglichkeit von Engpässen (z. B. wegen eines Forschungssemesters) bedenken.

(2) Als Planungshilfe hat der Studiendekan/die Studiendekanin einen mittelfristigen Veranstaltungsplan zu erstellen. In diesem Plan müssen alle Pflichtveranstaltungen in der Regel einmal im Jahr angeboten werden.

(3) Ansonsten ist für alle Fächer die Studierbarkeit in dem Sinn zu garantieren, dass stets ein ausreichendes Angebot an Vorlesungen und Übungen vorhanden ist.

§ 7 Inkrafttreten Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom ... in Kraft.

(2) Für Studierende im Hauptstudium, die gemäß § 26 Absatz 5 der Diplomprüfungsordnung vom 14.02.2000 ihr Hauptstudium nach der alten Prüfungsordnung vom 16.09.1994, zuletzt geändert am 30.08.1999, fortsetzen, findet diese Studienordnung keine Anwendung.